

# **Narrenzunft Schwalldorf e. V.**

## **Satzung**

**Gegründet 1989**



# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1989 gegründete Verein ist unter dem Namen „Narrenzunft Schwalldorf e.V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 390220 eingetragen und hat seinen Sitz in Rottenburg – Schwalldorf.

## § 2 Sinn und Zweck

Der Verein betreibt die Erhaltung, Erforschung und Wiedereinführung alter Fasnetsbräuche, die Erforschung von Volkskunst, Kultur und altem Brauchtums in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen, Sammlungen und Teilnahme an Umzügen. Eigene Masken und Kleidungsentwürfe sowie die fasnetliche Betreuung der Kinder sind ein besonderes Anliegen. Ein Schwerpunkt liegt im Erhalt und Ausbau der heimischen Fasnet.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Steuerbegünstigung

- 4.1 Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.2 Jede Tätigkeit von Vereinsorganen und von Mitgliedern in Erfüllung der Vereinsaufgaben erfolgt ehrenamtlich.  
Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des §3 Nr 26 und 26a EstG auszahlen.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **7.1 Der Verein hat:**

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) passive Mitglieder über 18 Jahre
- c) Narrensamen unter 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenzunftmeister

- ### **7.2**
- a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen
  - b) Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
  - c) Über die Aufnahme entscheiden die Gruppen souverän, die Entscheidung ist nicht zu begründen.

- ### **7.3**
- a) Mit der Aufnahme, die bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu erfolgen hat, beginnt die Mitgliedschaft.
  - b) Der Mitgliedsbeitrag wird im November des laufenden Jahres abgebucht
  - c) Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung
  - d) Zum Narrensamen zählt, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzlichen Vertreter stellen den Verein von allen Aufsichtspflichten frei, deren Wahrnehmung ist stets ihre eigene Aufgabe. Sie kann schriftlich an ein Mitglied über 18 Jahre übertragen werden.
  - e) Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen sind durch die Ehrenordnung geregelt die der Mitgliederversammlung unterliegt.

## **§ 8 Gruppen im Verein**

- 8.1 Elbenlocher Hexen mit einem Teufel
- 8.2 Schwalldorfer Dralle
- 8.3 Bären
- 8.4 Narrentreiber
- 8.5 Broddesköckler
- 8.6 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gruppen sowie die Auflösung einzelner Gruppen beschließen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

- 9.1 Die Teilnahme an Umzügen ist für aktive Mitglieder Pflicht.
- 9.2 Bei Abendveranstaltungen ist die Anwesenheit wünschenswert. Es besteht keine Teilnahmepflicht.
- 9.3 Kann ein aktives Mitglied an einem Umzug nicht teilnehmen, so muß es sich beim zuständigen Gruppensprecher abmelden.
- 9.4 Während einer Veranstaltung des Vereins, vor der Hauptfasnet, darf das Häs nicht außerhalb dieser Veranstaltung getragen werden.
- 9.4 Das Häs ist entsprechend der Gruppenbeschlüsse zu tragen.
- 9.6 Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen zu nutzen.
- 9.7 Alle Mitglieder genießen die Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffene Vereinbarung ergeben.
- 9.8 Der Narrensamen kann die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen benutzen.
- 9.9 Der Narrensamen genießt Gastrecht entsprechend der Satzung und den von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ermahnung, Abmahnung und Ausschluß**

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt und Ausschluß.
- 10.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 10.3 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung, zum 01.11. des laufenden Jahres, gekündigt werden.
- 10.4 Die schriftliche Erklärung muß der Vorstandschaft bis zum 01.10. des laufenden Jahres zugehen.
- 10.5 Der Gruppensprecher hat das Recht, Ermahnungen auszusprechen. Die Ermahnung muß der Vorstandschaft in schriftlicher Form mitgeteilt werden
- 10.6 Den Ausschluß aus einer Gruppe kann diese selbst beschließen. Sie ist in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen, der in schriftlich ausspricht.
- 10.7 Durch den Ausschluß aus einer Gruppe wird der Ausgeschlossene zum passiven Mitglied.
- 10.8 Den Antrag auf eine schriftliche Abmahnung kann der zuständige Gruppensprecher, ein Ausschuss- oder Vorstandsmitglied bei der Vorstand in schriftlicher Form einreichen.
- 10.9 Die Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller sowie der Beschuldigte müssen angehört werden.
- 10.10 Eine Abmahnung besteht 2 Jahre vom Zeitpunkt der Aussprache.
- 10.11 Erfolgt innerhalb der Gültigkeit der 1. Abmahnung eine weitere Abmahnung so hat dies den fristlosen Ausschluß aus dem Verein zur Folge.
- 10.12 Durch Beschluß des Vorstand, die zumindest 2/3 anwesend sein muß, kann ein Mitglied aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund muß vorliegen.
- 10.13 Wird ein aktives Mitglied aus einer Gruppe ausgeschlossen und wird dadurch zum passiven Mitglied, so ist das Wappen und Nummer beim Vorstand abzugeben. Der halbe Kaufpreis von Wappen und Nummer wird zurückerstattet.
- 10.14 Beim Austritt und Ausschluß aus dem Verein sind das Wappen und Nummer bei der Vorstand abzugeben. Der halbe Kaufpreis von Wappen und Nummer wird zurückerstattet.

## **§ 11 Beiträge**

- 11.1 Alle aktiven und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 11.2 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- 11.3 Den Beitrag setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag mit Begründung Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 12 Leitung und Verwaltung des Vereins**

### 12.1 Vereinsorgane:

- a) Vorstand
- b) Zunftrat
- c) Mitgliederversammlung

### 12.2

- a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzende
- b) Die Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### 12.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

### 12.5 Die Vorstand besteht aus:

- a) 3 Vorsitzende
- b) Kassierer
- c) Schriftführer

### 12.6 Wahl des Vorstand:

- a) Die Mitglieder des Vorstand sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für 4 Jahre zu wählen.
- b) Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, entscheidet ein 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit.
- c) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre aktives Mitglied im Verein sind.

- d) Mit einer zeitlichen Versetzung von 2 Jahren werden:  
zwei Vorsitzende und Schriftführer,  
ein Vorsitzender und Kassierer,  
auf ihre 4-jährige Amtszeit gewählt.
  - e) Tritt ein Mitglied des Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer zurück, so ist dies in schriftlicher Form der Vorstand zu erklären. An der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer gewählt
- 12.7 Der Kassierer erledigt alle anfallenden kassentechnische Angelegenheiten. Hierfür ist er an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- 12.8 Der Schriftführer erledigt alle anfallende schriftliche Angelegenheiten. Hierfür ist er an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

### **§ 13 Ausschussmitglieder**

- 13.1 Die Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für 4 Jahre gewählt.
- 13.2 In den Ausschuss können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre aktives Mitglied im Verein sind.
- 13.3 Mit einer zeitlichen Versetzung von 2 Jahren werden nach Absprache die Ausschussmitglieder auf ihre 4-jährige Amtszeit gewählt.
- 13.4 Tritt ein Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode zurück, so ist dies in schriftlicher Form der Vorstandschaft zu erklären.
- 13.5 Für die restliche Laufzeit der Amtsperiode wird an der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als Ausschussmitglieder berufen

### **§ 14 Gruppensprecher**

- 14.1 Der Gruppensprecher wird aus der jeweiligen Gruppe gewählt

- 14.2 Der Gruppensprecher wird von den anwesenden Gruppenmitglieder für 4 Jahre gewählt.  
Die Anzahl und Art des Gruppensprecher legt die Gruppe in Abstimmung mit dem Vorstand fest.
- 14.3 Der Gruppensprecher kann während seiner Amtsperiode abgewählt werden.  
Es muß ein neuer Gruppensprecher gewählt werden.
- 14.4 Tritt ein Gruppensprecher während seiner Amtsperiode zurück, muß ein neuer Gruppensprecher gewählt werden.

## **§ 15 Zunftrat**

- 15.1 Die Zunftrat besteht aus:
- a) Vorstand
  - b) Ausschußmitglieder
  - c) Gruppensprecher
- 15.2 Das Beratungsorgan des Vereins ist der Zunftrat. Die Zunftrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitglieder-versammlung.
- 15.3 Der Zunftrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 15.4 Der Zunftrat ist nur beschlußfähig, wenn ein Vorstandsmitglied teilnimmt.
- 15.5 Der Zunftrat ist berechtigt auch exterene Personen als Mitarbeiter heranzuziehen.
- 15.6 Die Sitzung des Zunftrat ist nicht öffentlich.
- 15.7 Der Zunftrat kann Arbeitsausschüsse einberufen.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

- 16.1 Bald möglichst nach Ende der Hauptfasnet, jedoch in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- 16.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und im öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwalldorf stattfinden.

- 16.3 Zur Mitgliederversammlung lädt ein Vorsitzender ein.
- 16.4 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 16.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahl der Vorstandschaft
  - b) Wahl der Ausschußmitglieder
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung der Vorstandschaft
  - f) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Tagesordnung
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Änderung der Satzung. Nur JHV?
- 16.6 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 16.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 16.8 Soll ein Abstimmung geheim erfolgen, so muß dies beantragt werden.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 17.1 Der 1. Vorsitzender kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- 17.2 Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird.

### **§ 18 Kassenprüfer**

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstand, dem Ausschuß oder den Gruppensprecher angehören.
- 18.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Kassierers prüfen.

- 18.3 Die Prüfung soll jeweils innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- 18.4 Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Die Auflösung muß mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 19.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzende, der Kassierer und Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
- 19.4 Die Vorsitzende haben die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Rottenburg anzumelden.
- 19.5 Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks an die Gemeinde Schwalldorf, die es zur Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege in der Gemeinde Schwalldorf verwenden muß.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, die in der Jahreshauptversammlung vom 12.11.16 beschlossene Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Jahre 2001 errichtete Satzung.

Schwalldorf, den 26.01. 2017

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender: *Rolf Haaga*

3. Vorsitzender